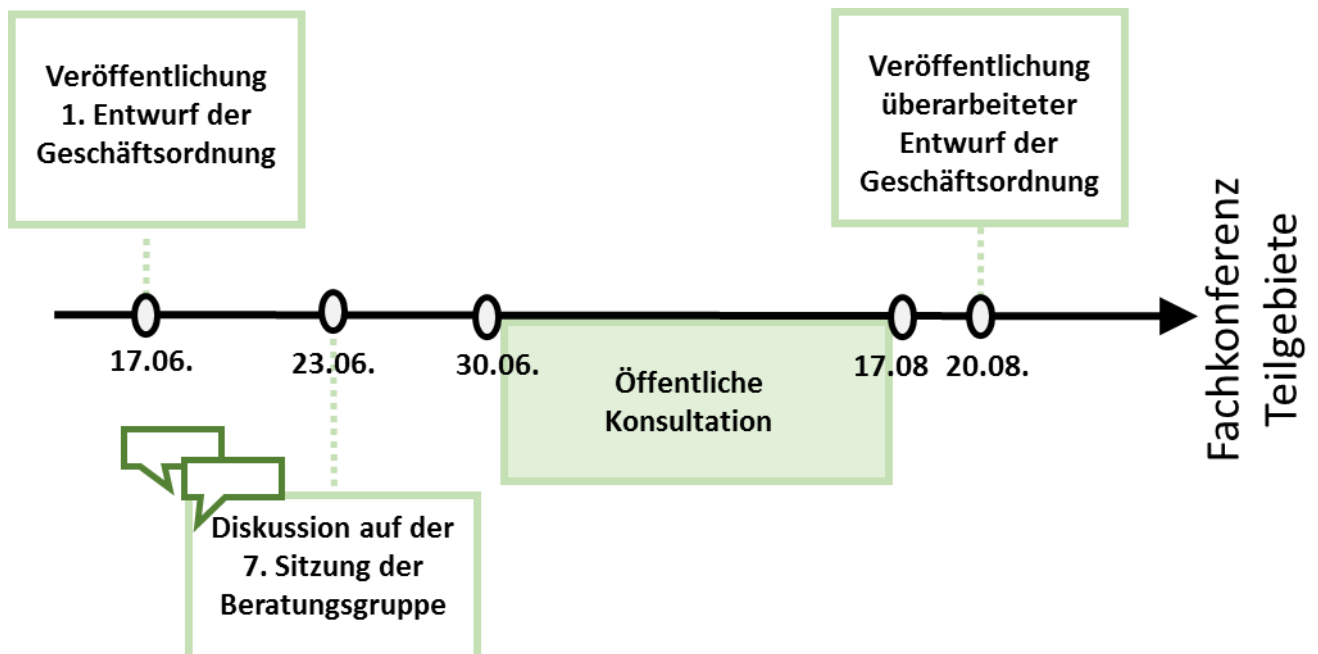


## Dokumentation der Anpassungen an der Geschäftsordnung

Die [Geschäftsordnung](#) stellt ein Angebot an die Fachkonferenz Teilgebiete dar. Sie beschreibt Aufgaben, Ziel und Arbeitsweise der Konferenzteilnehmer\*innen. Der vorliegende Entwurf, der in den vergangenen Monaten mit verschiedenen Akteuren und Interessengruppen diskutiert wurde, soll helfen, die vom Gesetzgeber vorgesehen Selbstorganisation zu unterstützen.

Ein [erster Entwurf der Geschäftsordnung](#) wurde am 17.06.2020 veröffentlicht und am 23.06.2020 in der 7. Sitzung der Beratungsgruppe Fachkonferenz Teilgebiete vorgestellt und diskutiert. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Diskussion enthielt der Entwurf an dessen Ende noch eine Reihe von offenen Fragen, die auch während der Sitzung im Juni 2020 diskutiert wurden (vgl. [Sitzungsprotokoll](#)).

Nach der Beratungsgruppensitzung hat das BASE dazu eingeladen, den Entwurf bis zum 17. August zu kommentieren. Das BASE hat aus dieser öffentlichen Konsultation zwei Rückmeldungen bekommen, die redaktionell in den neuen Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung eingearbeitet wurden. Zudem hat das Nationale Begleitgremium (NBG) am 19.08.2020 Anmerkungen und offene Fragen an die Geschäftsordnung gestellt, die beim nachfolgenden Entwurf berücksichtigt wurden ([Link](#)).



Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Beratungsgruppe und der Öffentlichkeit hat das BASE einen neuen Entwurf zur Geschäftsordnung erstellt. Grundlage des neuen Entwurfs sind [Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete](#), die sich aus dem Standortauswahlgesetz ableiten sowie das Papier „[Rahmen und Organisation](#)“, das am 20.08.2020 veröffentlicht wurde.

Die Geschäftsordnung ist als Entwurf zu sehen, der von der Fachkonferenz diskutiert und abgestimmt werden muss. Die Vorstellung der Geschäftsordnung und eine erste Lesung ist für die

Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz am 17./18. Oktober vorgesehen. Eine Beschlussfassung der Geschäftsordnung wird frühestens für den ersten Beratungstermin der Fachkonferenz im Februar empfohlen, um eine möglichst breite Beteiligung daran zu ermöglichen.

Im Folgenden sind die Anpassungen der Geschäftsordnung im Vergleich zum ersten Entwurf vom Juni 2020 im Änderungsmodus sichtbar. Dabei ist jedem Paragraph eine Zusammenfassung der Änderungen vorangestellt.

## § 1 Ziel und Aufgaben der Fachkonferenz

Anpassungen:

- Löschung des dritten Absatzes
- Einarbeitung der redaktionellen Anmerkungen aus der Online-Konsultation zur Form der Beratungsergebnisse

- (1) Die Fachkonferenz wird nach § 9 Absatz 1 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) mit der Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete einberufen.
- (2) Die Fachkonferenz erörtert den Zwischenbericht Teilgebiete der Vorhabenträgerin, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH. Die Fachkonferenz befasst sich bei der Erörterung mit der Anwendung der Ausschlusskriterien, geologischen Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die Vorhabenträgerin geführt haben.
- ~~(3) Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten, bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt.~~
- ~~(4)~~(3) Die Fachkonferenz hält ihre Beratungsergebnisse ~~in einem Dokument~~ schriftlich fest. Die Fachkonferenz legt der Vorhabenträgerin diese innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin vor. Mit Übermittlung der Beratungsergebnisse löst sich die Fachkonferenz auf (~~nach~~ § 9 Absatz 2 StandAG).

## § 2 Selbstorganisation und Arbeitsweise

Anpassungen:

- In der Beratungsgruppensitzung wurde um eine Konkretisierung der Arbeitsweise der Fachkonferenz gebeten. Hierzu wurde ein neuer Paragraph (§2) eingefügt, der sich auf das Papier „Rahmen und Organisation“ zur Fachkonferenz und die Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete stützt.

- (1) Die Fachkonferenz organisiert sich selbst und ist Veranstalter der Fachkonferenztermine. Die Selbstorganisation umfasst die Geschäftsordnung, ein Arbeitsprogramm und die Tagesordnungen der Konferenztermine.

(2) Die Fachkonferenz wird bei der Organisation der Termine durch eine Geschäftsstelle beim BASE unterstützt. Zur Auftaktveranstaltung lädt das BASE ein und stellt einen Entwurf für eine Geschäftsordnung sowie eine Tagesordnung der Auftaktveranstaltung bereit.

(3) Die Fachkonferenz kann sich ein Arbeitsprogramm für die inhaltliche Erarbeitung der Beratungsergebnisse geben.

(1)(4) Das BASE richtet eine Onlinekonsultation des Zwischenberichts Teilgebiete ein, welche die Fachkonferenz nutzen kann, um Rückmeldungen zum Zwischenbericht Teilgebiete zu sammeln und zu bündeln. Die Geschäftsstelle erstellt jeweils vor den drei Beratungsterminen der Fachkonferenz eine Übersicht der eingegangenen Rückmeldungen.

### § 2.3 Teilnehmende Personen

#### Anpassungen:

- Im ersten Entwurf der Geschäftsordnung waren am Ende einige offene Fragen enthalten, von denen sich einige auf den Teilnehmerstatus bezogen. Auch in der Beratungsgruppe wurde der Wunsch geäußert, dies zu konkretisieren. Daher wurden die Absätze zum Losverfahren für die Präsenzteilnahme und für die Modalitäten der Onlineteilnahme ergänzt.
- Löschung des letzten Satzes in Absatz 1 basierend auf viertem Absatz der Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete.
- Die Information, dass die Teilnahme ehrenamtlich erfolgt wurde durch einen Absatz zum Ausgleich von Verdienstausschlag ersetzt und trägt damit dem Hinweis Rechnung, dass z.B. für Vertreter\*innen der Verwaltung auch eine hauptamtliche Teilnahme möglich ist.

(1) Teilnehmende Personen der Fachkonferenz sind Bürger\*innen, Vertreter\*innen der Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, Vertreter\*innen gesellschaftlicher Organisationen, deren Wirkungsfelder mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, und Wissenschaftler\*innen. ~~Für die Kontinuität ist es wünschenswert, dass die Teilnehmenden an allen Terminen dabei sind.~~

(2) Um möglichst vielen ~~Menschen aus den oben genannten Gruppen~~ Personen eine Teilnahme zu ermöglichen, werden Möglichkeiten geschaffen, digital teilzunehmen. Sollte es mehr Interessierte für eine Teilnahme vor Ort geben als Plätze, entscheidet für die Auftaktveranstaltung das Los. Über die Ausgestaltung der Teilnahmemodalitäten der weiteren Konferenztermine entscheidet die Fachkonferenz.

~~(2)(3)~~ Zur Fachkonferenz Teilgebiete wird offen eingeladen. Die Teilnahme an der Fachkonferenz erfolgt ehrenamtlich. Eine online-Anmeldung für die Veranstaltung ist erforderlich.

(4) Die Termine der Fachkonferenz werden als Livestream im Internet übertragen, aufgezeichnet und öffentlich abrufbereit archiviert. Nicht angemeldete Personen können die Fachkonferenz als Zuschauer verfolgen, sich jedoch nicht an Diskussionen und Abstimmungen beteiligen.

(5) Angemeldete Teilnehmende (vor Ort wie digital) können sich mit Diskussionsbeiträgen einbringen und an Abstimmungen teilnehmen.

### § 3-4 Sitzungstermine

Anpassungen:

- Konkretisierung des Ablaufs der Fachkonferenz basierend auf einer Rückmeldung aus der Online-Konsultation, den Hinweisen des NBG und auf den Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete
- Unterscheidung zwischen Auftakt- und Beratungsterminen wurde herausgestellt

~~(1) Die Sitzungstermine bauen aufeinander auf. Beim ersten Termin-Bei der Auftaktveranstaltung am 17. und 18. Oktober 2020 im Kongresspalais in Kassel werden wird mit der Vorstellung und Erläuterung des Zwischenberichts Teilgebiete durch die Vorhabenträgerin und der Festlegung der Geschäftsordnung dem Beginn über die Diskussion der Arbeitsweise die Grundlagen für die Arbeit der Fachkonferenz geschaffen. Bei den folgenden Terminen werden die Beratungsergebnisse erarbeitet und schließlich am letzten Termin zusammengeführt und verabschiedet. Im Februar, April und Juni 2021 folgen die Beratungstermine (§ 9 Absatz 2 Stand AG).~~

~~(2) Die Fachkonferenz bestimmt, ob es einen zeitlichen Mehrbedarf für die Erörterung des Zwischenberichtes gibt, um die Inhalte der BGE mbH nachvollziehen zu können.~~

~~(3)~~(2) Das BASE gewährleistet, dass für die Sitzungen der organisatorische Rahmen besteht. Nach dem Auftakt am 17./ 18. Oktober 2020 in Kassel sind folgende Termine und Räumlichkeiten gebucht:

- ~~2-1.~~ Beratungstermin: 4. bis 7. Februar 2021: Kongresspalais in Kassel
- ~~3-2.~~ Beratungstermin: 15. bis 18. April 2021: Darmstadtium Wissenschafts- und Kongresszentrum in Darmstadt
- ~~Möglicher 4-3.~~ Beratungstermin: 10. bis 13. Juni 2021: WECC in Berlin ~~[noch nicht beauftragt]~~

Das BASE hat die Räumlichkeiten jeweils von Donnerstag bis Sonntag gebucht. Die Fachkonferenz bestimmt, an welchen Wochentagen die Termine stattfinden sollen.

~~(4) Die Fachkonferenz kann sich ein Arbeitsprogramm geben.~~

## § 4-5 Öffentlichkeit der Sitzungstermine

### Anpassungen:

- Konkretisierung des ersten Absatzes, für welchen Status der Teilnahme eine Anmeldung erforderlich ist.

- (1) Alle Termine der Fachkonferenz Teilgebiete sind öffentlich. ~~Für die Teilnahme vor Ort ist eine Anmeldung im Vorfeld erforderlich.~~
- (2) Alle Termine ~~der Fachkonferenz Teilgebiete~~ werden als Livestream im Internet übertragen und aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen der Sitzungstermine werden im Internet veröffentlicht. Als öffentliches Ereignis des Zeitgeschehens von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse geht mit der Teilnahme das Einverständnis einher, ggfs. im Livestream bzw. auf der Aufzeichnung sowie auf Fotos abgebildet zu werden.

## § 5-6 Moderation, Tagesordnung

### Anpassungen:

- Veränderung des ersten Absatzes basierend auf Rückmeldungen aus der 7. Beratungsgruppensitzung und den Prinzipien zur Organisation der Fachkonferenz Teilgebiete
- Unterscheidung zwischen Auftakt- und Beratungsterminen wurden deutlich gemacht

- (1) Die Vorbereitung, ~~Moderation~~ und Ergebnisdokumentation der einzelnen Termine ~~übernimmt ein externer Dienstleister, der vom BASE mit der neutralen, unabhängigen Ausgestaltung dieser Aufgabe beauftragt ist. unterstützt ein vom BASE beauftragtes Unternehmen. Die Mitarbeitenden des externen Dienstleisters leiten die Sitzungstermine der Fachkonferenz und moderieren ggfs. Kleingruppenformate vor Ort. Es ist zudem mit der Moderation der Auftaktveranstaltung beauftragt und steht der Fachkonferenz für die Beratungstermine zur Verfügung.~~
- (2) Die Tagesordnung der Auftaktveranstaltung stellt das BASE als Einladender.
- (3) Der externe Dienstleister übermittelt Für die weiteren Termine übermittelt die Geschäftsstelle den angemeldeten Teilnehmenden der Fachkonferenz ~~über die Geschäftsstelle~~ eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin den Entwurf einer Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen. ~~Zudem werden diese auf der~~ Sie werden auf der Informationsplattform (§ 6 StandAG) des BASE veröffentlicht.

## § 6 Einrichtung von Arbeitsgruppen

Anpassungen:

- Löschung des Paragraphen entsprechend dem dritten Prinzip, dass die Beteiligung im Rahmen der Fachkonferenztermine erfolgt.

~~(1) Die Fachkonferenz kann zur vertieften Beratung von Fachfragen Arbeitsgruppen bilden, die auch zwischen den Sitzungsterminen selbstorganisiert tagen können.~~

~~(2) Die Arbeitsgruppen können bei Bedarf bei ihrer Arbeit durch den externen Dienstleister sowie die Geschäftsstelle organisatorisch unterstützt werden.~~

## § 7 Beschlussfassungen

Anpassungen:

- Anpassung des Paragraphen hinsichtlich der Abhängigkeit von Stimmrecht zum Status von Teilnehmenden entsprechend Hinweisen des NBG und „Rahmen und Organisation zur Fachkonferenz“.
- Differenzierung, welche Abstimmungen an welchen Terminen erfolgen

(1) Die online angemeldeten sowie anwesenden Teilnehmenden der Fachkonferenz entscheiden im Plenum mit einfacher Mehrheit:

- a. beim ersten Beratungstermin im Februar 2021 über die Geschäftsordnung und bei weiteren Änderungen dieser,
- b. zu Beginn jedes Termins über die jeweilige Tagesordnung und
- c. beim letzten Termin über die Beratungsergebnisse.

(2) Zuschauende haben kein Stimmrecht.

## § 8 Dokumentation

Anpassungen:

- Konkretisierung der Form der Protokolle basierend auf dem Papier „Rahmen und Organisation“

(1) ~~Der externe Dienstleister, der~~ Das Unternehmen, das für die Moderation auf der Fachkonferenz beauftragt ist, erstellt Ergebnisprotokolle der Termine aus seiner Sicht, die auf der Informationsplattform des BASE veröffentlicht werden. Zudem werden die Aufzeichnungen der Sitzungstermine spätestens eine Woche nach der Veranstaltung bereitgestellt.

(2) Die Fachkonferenz bestimmt über die Form und Dokumentation der Beratungsergebnisse. Sie kann zur Vorbereitung der Dokumentation der Beratungsergebnisse eine Redaktionsgruppe einrichten und Ergebnisse priorisieren.

## § 9 Geschäftsstelle

### Anpassungen:

- Löschung der Formulierung „Sitzungs- und ggfs. Arbeitsgruppentermin“, da Paragraph 6 gelöscht wurde.
- Redaktionelle Veränderungen des Abschnitts c) basierend auf Rückmeldungen des NBG

(1) Die Fachkonferenz Teilgebiete wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die beim BASE eingerichtet ist.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- a) Organisatorische Vor- und Nachbereitung der ~~Sitzungs- und ggfs. Arbeitsgruppent~~Termine der Fachkonferenz.
- b) Veröffentlichung von Dokumenten der Fachkonferenz auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG und Archivierung.
- c) ~~Anlauf- und Koordinierungsstelle für~~ Beantwortung und Koordinierung von Anfragen ~~von Teilnehmenden~~ Teilnehmender und Dritter~~n~~ zur Fachkonferenz.